

Neuerungen im Mutterschutz ab 2025

Durch das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) wurde § 10 MuSchG angepasst. Ziel dieser Änderung ist es, Arbeitgeber bei der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung (GBU) zu entlasten. Dennoch sind Mutterschutz und Arbeitsschutz gesetzlich verankerte Rechte und dürfen nicht als reine Bürokratie betrachtet werden. Die neue Regelung erweckt den Eindruck, es gäbe allgemeine Beschäftigungsverbote, wodurch Frauen möglicherweise seltener Arbeitsbedingungen erhalten, die präventiv sowohl ihre Gesundheit als auch ihre Beschäftigung sichern.

Was wurde geändert?

Ausnahmen bei der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung:

Arbeitgeber müssen keine anlassunabhängige GBU mehr durchführen, wenn laut Ausschuss für Mutterschutz (AfMu) eine bestimmte Tätigkeit für Schwangere oder Stillende grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Dokumentationspflicht bleibt:

Arbeitgeber müssen weiterhin schriftlich festhalten, dass alle erforderlichen Schutzmaßnahmen umgesetzt wurden.

Auswirkungen auf Schwangere und Stillende

Mutterschutz bleibt bestehen:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen des europäischen Arbeitsschutzes bleiben maßgeblich. Arbeitgeber müssen prüfen,

- ob und in welchem Umfang bestimmte Tätigkeiten betroffen sind,
- welche Maßnahmen erforderlich sind, um mögliche Gefährdungen zu minimieren.

Geringe praktische Relevanz:

Die Änderung wird voraussichtlich kaum Auswirkungen haben, da übergeordnetes Arbeitsschutzrecht weiterhin Vorrang hat.

Schutzmaßnahmen in fester Reihenfolge:

Arbeitgeber müssen weiterhin folgende Rangfolge beachten:

1. Anpassung der Arbeitsbedingungen
2. Vorübergehender Wechsel an einen anderen Arbeitsplatz
3. Beschäftigungsverbot

Bedeutung für Betriebs- und Personalräte

Mitspracherecht:

Arbeits- und Mutterschutzmaßnahmen unterliegen der Mitbestimmung. Betriebs- und Personalräte können diese aktiv mitgestalten.

Überwachung der Umsetzung:

Sie sollten sicherstellen, dass die Gefährdungsbeurteilungen korrekt durchgeführt und notwendige Schutzmaßnahmen eingehalten werden.

Hinweise für Arbeitgeber

Arbeitgeber sind weiterhin verpflichtet, mutterschutzrechtliche Vorgaben zu prüfen und erforderliche Maßnahmen für Schwangere und Stillende umzusetzen, um Gefährdungen auszuschließen und eine sichere Arbeitsumgebung zu gewährleisten.



Neue Gefahrenkennzeichnung von Epoxidharzen

Viele Epoxidharze erhalten derzeit eine neue Gefahrenkennzeichnung. Konkret betrifft dies das Piktogramm GHS08 („Gesundheitsgefahr“) sowie den Gefahrenhinweis H360F („Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen“). Die Änderung basiert auf wissenschaftlichen Erkenntnissen über die potenziellen Auswirkungen bestimmter Inhaltsstoffe auf die Fortpflanzungsfähigkeit. Dabei wurde überprüft, ob zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Verarbeitung erforderlich sind.

Hintergrund der neuen Kennzeichnung

Die Überarbeitung der Einstufung erfolgte aufgrund der Bestandteile 1,6-Hexandiglycidylether (CAS-Nr. 16096-31-4 bzw. 933999-84-9) und C12/C14-Monoglycidylether (CAS-Nr. 68609-97-2). Diese Stoffe können die Entwicklung des ungeborenen Kindes beeinträchtigen, wobei nicht direkt Fehlbildungen festgestellt wurden, sondern eine reduzierte Nachkommenschaft, die auf eine geringere Spermienproduktion hindeutet. Da Epoxidharze in vielen Bereichen der Bauwirtschaft verwendet werden, stellt sich die Frage, inwiefern Verarbeiter*innen gefährdet sind und ob zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen.

Erhöhte Schutzmaßnahmen erforderlich?

Mit der neuen Einstufung wurde auch der DNEL-Wert (Derived No-Effect Level) gesenkt. Dieser gibt die Konzentration eines Stoffes an, unterhalb derer nach aktuellem Wissensstand keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen auftreten. Trotz der neuen Kennzeichnung bleibt der Umgang mit Epoxidharzen in dieser Kategorie unverändert: Ein zusätzlicher Atemschutz ist nicht notwendig. Die betroffenen Produkte sind weiterhin als „sensibilisierend, total solid“ klassifiziert (GHS-CODE RE30), was bedeutet, dass die inhalativen Grenzwerte bei der Verarbeitung eingehalten werden.

Wichtiger Schutz vor Hautkontakt

Während keine zusätzliche Inhalationsgefahr besteht, bleibt der Schutz der Haut weiterhin essenziell. Ein Risiko ergibt sich durch direkten Kontakt mit Epoxidharzen, insbesondere wenn keine geeignete Schutzausrüstung getragen wird. Der richtige Handschutz ist hierbei entscheidend. Es müssen Chemikalienschutzhandschuhe verwendet werden,

die speziell für lösemittelfreie Epoxidharze zugelassen sind.


Beschäftigungsbeschränkung für Schwangere

Produkte mit der Einstufung H360F unterliegen dem Mutterschutzgesetz. Das bedeutet, dass schwangere oder stillende Frauen nicht mit diesen Materialien arbeiten dürfen.

Substitutionsprüfung erforderlich

Da Stoffe mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften (KMR-Stoffe) einem Substitutionsgebot unterliegen, sind Arbeitgeber verpflichtet zu prüfen, ob alternative Produkte ohne diese Eigenschaften verfügbar sind. Da viele Sicherheitsdatenblätter derzeit überarbeitet werden, kann es vorkommen, dass ein Produkt noch keine entsprechende Kennzeichnung trägt. Deshalb sollte immer Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblatts geprüft werden, um festzustellen, ob die kritischen Stoffe 1,6-Hexandiglycidylether oder C12/C14-Monoglycidylether enthalten sind.

Wir sind für Sie da und beraten Sie gern zu diesen Themen.
Melden Sie sich bei uns unter:

 JASAA GmbH
Pestalozzistraße 40
07318 Saalfeld

 info@jasaa.de
 03671 52735-21
 www.jasaa.de

